

Satzung der Deutschen Gesellschaft für Theatertherapie e.V.

§ 1 Name und Sitz

1.1

Der Verein trägt den Namen „Deutsche Gesellschaft für Theatertherapie e. V.“ (DGFT e.V.)

1.2

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2 Zweck und Steuerbegünstigung

2.1

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsausbildung einschließlich der Studentenhilfe. Der Verein verfolgt weiterhin Zwecke zur Förderung der Kunst sowie der Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Theatertherapie.

2.2

Der Zweck des Vereins wird verwirklicht, insbesondere durch die Durchführung und Organisation von Informations- und Fortbildungsveranstaltungen, Symposien, Kongressen und Gestaltung und Durchführung von öffentlichen Theateraufführungen. Ferner durch die Herausgabe von Publikationen über entsprechende Arbeiten auf dem Gebiet der Wissenschaft und Praxis im Bildungs-, Sozial- und Gesundheitswesen, in denen die Forschungs- und Untersuchungsergebnisse zeitnah veröffentlicht werden.

2.3

Eine Änderung des Vereinszwecks ist mit der gleichen Mehrheit zu beschließen, wie eine Satzungsänderung.

2.4

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

2.5

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

2.6

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

2.7

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.8

Der Verein erfüllt seine Aufgaben aus den Erträgen des Vereins. Er kann, soweit dies erforderlich ist und der nachhaltigen Erfüllung des Zwecks dient, Rücklagen gemäß § 58 Ziff. 6 und 7 a der Abgabenordnung bilden.

2.9

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden.

3.2

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern nur zwei Personen den Vorstand bilden, einstimmig.

3.3

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

3.4

Die Mitgliedschaft endet bei Nichterfüllung der Beitragspflicht über einen Zeitraum von zwei Jahren nach schriftlicher Mahnung des Vorstandes.

3.5

Der Austritt eines Mitgliedes ist jeweils zum

Jahresende in schriftlicher Form unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten gegenüber dem Vorstand zu erklären.

§ 4 Beiträge

4.1

Es ist ein Mitgliedsbeitrag als regelmäßiger Jahresbeitrag zu entrichten.

4.2

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 Organe

5.1

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der Ethikbeirat
- die Schiedskommission

§ 6 Mitgliederversammlung

6.1

Die Mitgliederversammlung ist 1 x jährlich vom Vorstand schriftlich einzuberufen unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen und der Bekanntgabe der Tagesordnung.

6.2

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn:

- a.) es das Interesse des Vereins erfordert oder
- b.) die Berufung von 1/3 der Mitglieder verlangt wird. Soweit dies mit dem Verlangen beantragt wird, ist die Mitgliederversammlung als Präsenzversammlung durchzuführen.

6.3

An Stelle einer Mitgliederversammlung nach Abs. 6.1 kann eine virtuelle Mitgliederversammlung einberufen werden. Die virtuelle Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nach Abs. 6.1 nachrangig. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur

für Mitglieder zugänglichen Chatroom oder per Video oder Telefonkonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.

6.4

Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Einberufung der Versammlung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift des Mitgliedes. Ist eine E-Mail-Adresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte E-Mail- Adresse erfolgen, wenn nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt ist.

6.5

Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig.

6.6

Die Versammlung wird, soweit nichts Abweichendes beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.

6.7

Die Mitgliederversammlung hat die Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
- Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- Beschlüsse über Satzungsänderungen
- Vereinsauflösung.

6.8

Beschlussfassung und Wahl erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann ein abweichendes Verfahren beschließen.

6.9

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung bedürfen einer Mehrheit von

2/3 der abgegebenen Stimmen.
Stimmenthaltungen gelten als nicht
abgegebene Stimmen. Die Beschlüsse werden
protokolliert. Das Protokoll hat Ort, Datum und
Tagesordnung sowie das Ergebnis der
Abstimmung/Wahl zu enthalten und ist vom
Versammlungsleiter zu unterschreiben.

6.10

Vollmachten oder Stimmboten sind nicht
zugelassen.

§ 7 Vorstand

7.1

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei
Personen, maximal vier Personen.

7.2

Jedes Vorstandsmitglied ist
einzelvertretungsberechtigt.

7.3

Im Innenverhältnis gibt sich der Vorstand eine
Geschäftsordnung, in der die
Aufgabenverteilung der Vorstandsmitglieder
geregelt ist. Beschlüsse eines
Vorstandsmitgliedes im Rahmen des ihm
übertragenen Aufgabengebietes sind wirksam,
wenn sie schriftlich allen Vorstandsmitgliedern
bekannt gegeben wurden und kein anderes
Vorstandsmitglied binnen zwei Wochen ab
Information schriftlich dem Beschluss
widersprochen hat. Im Übrigen entscheidet der
Vorstand mit einer Stimmenmehrheit.

7.4

Der Vorstand wird von der
Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei
Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl
eines Vorstands im Amt.

§ 8 Ethikbeirat

8.1

Der Ethikbeirat besteht aus mindestens drei
und maximal fünf Mitgliedern, die für die Dauer
von drei Jahren von der
Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit
gewählt werden.

8.2

Mitglieder des Ethikbeirats dürfen nicht
gleichzeitig einem anderen Organ oder
Ausschuss des Vereins angehören. Dies gilt
für gewählte oder berufene Mitgliedschaften in

satzungsgemäßen Organen im Sinne dieser
Satzung, nicht aber für die Mitglieder der
Mitgliederversammlung. Mitglieder des
Ethikbeirats dürfen nicht gleichzeitig
regelmäßig für das Institut für Theatertherapie
(ITT) gegen Bezahlung tätig sein.

8.3

Die Mitglieder des Ethikbeirats sind zur
Verschwiegenheit verpflichtet.

8.4.

Der Ethikbeirat kann von jeder natürlichen und
juristischen Person zu ethischen Fragen, die
den Verband betreffen, kontaktiert werden.

8.5.

Der Ethikbeirat informiert den Vorstand und die
Mitgliederversammlung in allgemeiner Form
über seine Tätigkeiten.

8.6.

Der Ethikbeirat kann sich bei komplexen
Einzelfallfragestellungen mit dem Vorstand
über das weitere Vorgehen abstimmen.

8.7.

Der Ethikbeirat wird tätig bei Anfragen, die
ethische Aspekte betreffen, insbesondere:

- Beschwerden von natürlichen oder
juristischen Personen.
- Fragestellungen, die von
DGfT-Mitgliedern, zertifizierten
Personen oder Institutionen sowie
verbandsinternen Organen und
Ausschüssen an ihn herangetragen
werden.

Der Ethikbeirat ist dazu berechtigt, auch auf
eigene Initiative ethische Fragestellungen
aufzugreifen und innerhalb des Verbands zum
Diskurs anzuregen.

8.8

Der Ethikbeirat ruft bei schwerwiegenden
Verstößen gegen die Ethikrichtlinien des
Vereins die Schiedskommission an, damit
diese eine Empfehlung an den Vorstand
verfasst über den Ausschluss oder Verbleib
eines Vereinsmitglieds im Verein aufgrund
dieser Verstöße.

8.9

Der Ethikbeirat gibt sich eine öffentlich
einsehbare Geschäftsordnung

§ 9 Schiedskommission

9.1

Die Schiedskommission besteht aus mindestens drei und maximal fünf Mitgliedern, die für die Dauer von drei Jahren vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Es gibt ein externes Mitglied (kein Vereinsmitglied der DGfT) in der Schiedskommission.

9.2

Mitglieder der Schiedskommission dürfen nicht gleichzeitig einem anderen Organ oder Ausschuss des Vereins angehören. Dies gilt für gewählte oder berufene Mitgliedschaften in satzungsgemäßen Organen im Sinne dieser Satzung, nicht aber für die Mitglieder der Mitgliederversammlung. Mitglieder der Schiedskommission dürfen nicht gleichzeitig regelmäßig für das Institut für Theatertherapie (ITT) gegen Bezahlung tätig sein.

9.3

Die Mitglieder der Schiedskommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

9.4

Die Schiedskommission wird vom Ethikbeirat bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Ethikrichtlinien des Vereins angerufen, um eine Empfehlung an den Vorstand über den Ausschluss oder Verbleib eines Vereinsmitglieds im Verein aufgrund dieser Verstöße zu verfassen.

9.5

Vorgehensweise der Schiedskommission:

Die Schiedskommission muss allen Beteiligten die Möglichkeit geben, sich zu dem Sachverhalt ausführlich, in Schriftform oder mündlich, zu äußern. Im Anschluss fasst die Schiedskommission eine Empfehlung über den Ausschluss oder den Verbleib des Vereinsmitglieds im Verein. Die Empfehlung der Schiedskommission wird schriftlich

begründet und an den Ethikbeirat, den Vorstand und das Vereinsmitglied versandt. Ethikbeirat, Vorstand und das Vereinsmitglied haben in einer festzulegenden Frist einmalig die Möglichkeit gegen die Empfehlung der Schiedskommission Widerspruch einzulegen. Die Schiedskommission muss dargelegte Gründe bei Widerspruch bei der abschließenden Empfehlung berücksichtigen. Die abschließende Empfehlung wird an den Ethikbeirat, den Vorstand und das Vereinsmitglied gesandt.

9.6

Die Empfehlung der Schiedskommission bildet die Grundlage für den Vorstand über den Ausschluss eines Vereinsmitglieds wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Ethikrichtlinien des Vereins durch Stimmenmehrheit zu entscheiden. Der Vorstand informiert das Vereinsmitglied, den Ethikbeirat und die Schiedskommission schriftlich über die Entscheidung.

9.7

Die Schiedskommission kann verpflichtend an den Ethikbeirat verweisen, wenn das Mitglied im Verein bleiben kann, jedoch weiterhin **Klärungsbedarf besteht**.

9.8

Die Schiedskommission informiert den Vorstand und die Mitgliederversammlung in allgemeiner Form, unter Wahrung des Datenschutzes, über seine Tätigkeiten.

9.9

Die Schiedskommission gibt sich eine öffentlich einsehbare Geschäftsordnung

§ 10 Auflösung des Vereins

10.1

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „**Ärzte ohne Grenzen e.V.**“, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Berlin, Stand 17.08.2026

Für Richtigkeit und Vollständigkeit gemäß § 71 Abs. 1 Satz 4BGB